

Mängelreklamation

- 1 → S. 145 Im Gesetz ist genau festgelegt, welche Mängel der Käufer rügen kann: Wenn die Art, die Güte (d.h. die Qualität) oder die Menge der Ware nicht dem Kaufvertrag entspricht, wenn die Montage oder die Montageanleitung fehlerhaft ist oder die Werbung unzutreffende Aussagen macht. Geben Sie bei den folgenden Fällen an, welcher Mangel jeweils vorliegt.

Fall	Mängel in der ...
1. Anstelle roter Fliesen wurden braune Fliesen geliefert.	Art
2. Die eingebauten Fenster lassen sich nur öffnen und nicht kippen.	Güte
3. Anstelle der bestellten 1 000 Steine wurden 800 geliefert.	Menge
4. Die Verlegung von Rohrleitungen erfolgte so unsachgemäß, dass es bereits nach drei Tagen zu einem Rohrbruch kam und der gerade verlegte Holzfußboden ruiniert wurde.	Montage
5. Der Zusammenbau eines Wandschranks war mithilfe der beigelegten Montageanleitung nicht möglich.	Montageanleitung
6. Ein Eimer Wandfarbe reicht selbst bei sparsamem Auftragen gerade mal für eine Fläche von 20 Quadratmetern. Dabei hatte der Hersteller in einem Prospekt mit einer Ergiebigkeit von 30 bis 40 Quadratmetern geworben.	Werbung

- 2 → S. 145–146 Bei einer Mangelrüge muss man nicht nur auf die Art des Mangels achten, sondern auch auf den richtigen Zeitpunkt. Ergänzen Sie den Lückentext.

Wenn Käufer und Verkäufer beide Kaufleute sind, muss der Käufer die Ware sofort überprüfen und einen Mangel rügen. Wenn der Käufer aber eine Privatperson ist, hat er zwei Jahre Zeit für eine Rüge. Dieser Zeitraum heißt auch Rügefrist oder Gewährleistungsfrist.

- 3 → S. 145–146 Hannah kauft in einem Fachgeschäft am 25. Januar 2021 ein Paar Skischuhe, das sie gleich bezahlt und mitnimmt. Der Hersteller gewährt auf die Schuhe eine Garantie von drei Jahren.
- a) Ergänzen Sie den Zeitstrahl und tragen Sie folgende Daten ein: *Eigentumsübergang* – *Ende der Gewährleistung* – *Ende der Beweislastumkehr* – *Ende der Garantie*

